



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott

a.semsrott@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 14. Mai 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Korrespondenz mit Mitgliedern des Bundestags**

BEZUG Ihr Antrag vom 30. April 2021

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/21/10166**

DOK **2021/0553606**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail-Nachricht vom 30. April 2021 stellten Sie über die Plattform „fragdenstaat.de“ folgenden Antrag:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

Sämtliche E-Mails und Briefe, die Ihr Haus in den Jahren 2020 und 2021 von Mitgliedern des Bundestags erreicht haben, in denen diese Interessen von Unternehmen vertreten haben. Der Tagesspiegel hatte von derartigen Briefen ans BMWi berichtet (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/plus/lieber-peter-bitte-eine-sondergenehmigung-abgeordnete-schickten-60-bittbriefe-an-wirtschaftsministerium/26694866.html>).“

Eine zustellfähige Postanschrift übermittelten Sie nicht.

Ihr Antrag ist für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt. In erster Linie liegt es im eigenen Interesse des Antragstellers, den Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass der Antrag von der

informationspflichtigen Stelle bearbeitet und das Begehren erfüllt werden kann. Zumindest muss die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben werden. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird, sodass die Behörde - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen bei ihr vorhanden sind.

Dies ist bei Ihrem Antrag nicht der Fall.

Es wird nicht hinreichend deutlich, was Sie mit Schreiben meinen, „in denen“ Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdBs) „*Interessen von Unternehmen vertreten haben*“. Diese Formulierung ist auch zu pauschal für eine Recherche.

Ob jemand die „*Interessen*“ eines Unternehmens „*vertritt*“, ist nicht ohne Weiteres feststellbar. Das kann durch direkten Hinweis auf eine Vertretertätigkeit geschehen, aber auch durch Vorschläge oder Wünsche, die nicht ausdrücklich einem Unternehmen zugeordnet werden, sich aber direkt oder indirekt günstig für dessen Geschäftstätigkeit auswirken können. Welche Unternehmen welche Belange verfolgen und welche Schreiben von welchen MdBs diese Belange fördern sollen oder können, ist für die Empfänger von Schreiben nur bedingt feststellbar, wenn die Schreiben nicht selbst auf bestimmte Unternehmen Bezug nehmen.

„*Interessen von Unternehmen*“ können sich auf die Interessen einzelner Unternehmen bei der Produktion einzelner Waren oder Dienstleistungen beziehen, aber auch auf die Interessen ganzer Branchen und ihrer Wirtschaftsgüter. Sie können gerichtet sein auf spezifische Belange einer Produktionsstätte oder einer gesamten Branche. Betroffen sein können wirtschaftliche, juristische, ökologische oder beliebige sonstige Belange, im nationalen oder internationalen Kontext, ausgelöst durch beliebige Ereignisse in Staat oder Gesellschaft.

Schon der Begriff des „*Unternehmens*“ ist im Rahmen dieses Antrags nicht fassbar definiert: Der Begriff „*Unternehmen*“ kann unterschiedlich verfasste Strukturen bezeichnen, etwa eine komplexe Konzernstruktur mit diversen Betriebsstätten, aber auch das Geschäft eines Einzelkaufmanns mit einer einzigen Betriebsstätte.

Auch aus dem Ihrerseits angeführten Artikel aus dem Tagespiegel vom 7. Dezember 2020 ergibt sich nichts Anderes. Die dortigen Ausführungen konkretisieren Ihren Antrag ebenfalls nicht hinreichend für eine weitere Bearbeitung.

Ihr Antrag wäre daher mangels hinreichender Bestimmtheit abzulehnen.

Selbst wenn Ihr Begehren hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung wäre, begegnet Ihr Antrag auch folgenden Bedenken:

Im Ergebnis droht eine Umgehung des § 1 Absatz 1 IFG und der dortigen Regelung zum Anwendungsbereich des IFG: Die Abgeordnetentätigkeit (auch gegenüber den Ressorts) unterfällt nicht dem Zugangsanspruch des § 1 IFG. Ein entsprechend gegenüber MdBs gestellter Antrag wäre aus diesem Grund abzulehnen. Der gegenüber einer anspruchspflichtigen Bundesbehörde gestellte Pauschal-Antrag auf Zusammenstellung und Veröffentlichung sämtlicher einschlägiger MdB-Schreiben liefe im Ergebnis auf die Ausweitung des IFG auf diese vom Zugangsanspruch des § 1 IFG nicht erfasste Tätigkeit von MdBs hinaus und würde die Mandatsausübung letztendlich einer Auskunftspflicht unterwerfen. Damit droht zugleich ein Konflikt im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive.

Falls Sie die Übersendung eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheides begehren, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung. In diesem Fall würde ich einen solchen Bescheid an die hier bekannte Adresse (c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin) übersenden.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Bis zu einer etwaigen Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.